Krakauer Zeitung.

Nr. 56. Mittwoch den 9. März 1864.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 29. Februar 1864,

enthaltend einige Aenderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (R. G. B. Nr. 50 und 229), vom 28. März 1854 (R. G. B. Nr. 70) und vom 13. December 1862 (R. G. B. Nr. 89), über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren;

(Schluß.)

§. 11. Handels- und Gewerbebücher.

Als Bücher, welche nach P. 59, b der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen ohne Rücksicht, ob sie gebunden oder geheftet sind, oder in losen Blättern bestehen, dem Stempel von 5 kr. von jedem Bogen unterliegen, gelten in Bezug auf Handel- und Gewerbtreibende das Journal oder Tagebuch, die Strazza oder das Ladenbuch, das Cassebuch, die Primanota, das Facturenbuch oder Verkaufsbuch, das Magazinsbuch, das Inventar- und das Bilanzbuch.

Bücher, welche blos über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücheln, welche Handel- und Gewerbtreibende bei sich tragen, sind kein Gegenstand der Abgabe.

Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt gebührenfrei.

§. 12. Herabsetzung der Gebühr für kaufmännische Anweisungen.

Ob Accreditive nur dem Stempel von Vollmachten (T. P. 111 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850) von 50 kr. von jedem Bogen oder jenem von Anweisungen unterliegen, kann nur nach ihrem Inhalte bestimmt werden. Handelt es sich nur darum, einer bestimmten Person eine im Maximalbetrage festgesetzte Geldsumme an einem anderen als ihrem Wohnorte nach Maßgabe ihres Begehrens innerhalb einer bestimmten Zeit zur Verfügung zu stellen, so sind sie rücksichtlich der Gebühr-Vollmachten gleichzuhalten, wofern nicht bei Anwendung der Bestimmung für Anweisungen die scalamäßige Gebühr mit einem minderen Betrage entfällt. Die Verständigung derjenigen Person, welche um die Zahlung ersucht wird, ist nach P. 11, 2, c der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen bedingt gebührenfrei.

Die in der T. P. 11, 2, aa der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten T. B. für Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute festgesetzte Gebühr wird auf 5 kr. für jede Anweisung ermäßigt, wenn die Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage, vom Tage der Ausstellung der Anweisung gerechnet, beschränkt ist.

Anweisungen, welche den Parteien an die verschiedenen Abtheilungen einer Geschäftsunternehmung wegen der getrennten Manipulation bloß der Geschäftsordnung wegen erfolgt werden, sind bedingt gebührenfrei.

§. 13. Schlußzettel der Sensale.

Die in den Posten 93 und 116, d der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen für Schlußzettel der Börse- und Waarensensale festgesetzte Gebühr wird auf 4 kr. für jeden Schlußzettel herabgesetzt.

Die Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale werden der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterworfen. Wird hievon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht, so unterliegen sie keiner weiteren Gebühr.

§. 14. Frachtbriefe und Empfangsbestätigungen im Transportgeschäfte.

Frachtbriefe über Sendungen, welche nicht durch die k. k. Postanstalt in den Umkreis von 5 Meilen des Standortes des Aufgebers erfolgen, werden statt der in der Post 101, I. A. b der durch das Gesetz vom 13. December 1864 geänderten Tarifbestimmungen festgesetzten Gebühr von 5 kr. von jedem Stücke der Gebühr von 1 kr. zugewiesen.

Die Uebernahmsscheine, welche die Spediteure über die ihnen zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer oder Schiffer übergebenen Frachtgüter den Parteien ausstellen, sind bedingt gebührenfrei.

Die den Empfangsbestätigungen, welche dem Frächter über die Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden (P. 48, b der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen), eingeräumte bedingte Gebührenfreiheit hat auch auf Empfangsbestätigungen über die Zustellung durch Personen Anwendung, welche im Dienste des Versenders stehen oder das Frachtgeschäft nicht gewerbsmäßig betreiben, wenn darin bloß die Ablieferung bestätigt wird.

§. 15. Andere Empfangsbestätigungen, welche der festen Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Die in der T. P. 47, c der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 für Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen enthaltene Bestimmung, daß sie nur insoferne der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen unterliegen, als nicht nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt, wird auch auf alle anderen nach T. P. 47 der bezogenen Gesetze der festen Gebühr von 50 kr. unterliegenden Empfangsbestätigungen ausgedehnt, wenn der Werth der empfangenen Sachen darin ausgedrückt ist.

Unter diesen Bedingungen sind auch diese Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. oder über Sachen im Werthe unter 2 fl. stempelfrei.

Empfangsbestätigungen, durch welche Gewerbetreibende die Uebernahme eines Gegenstandes zu einem Gewerbsverfahren bestätigen, genießen die bedingte Gebührenfreiheit.

§. 16. Lotteriegewinste.

An die Stelle der T. P. 27 B, 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, hat folgende Anordnung zu treten. Von Gewinnsten nach der Ziehung von Losen der Staats- und Privatlotterien, wenn diese Gewinnste nicht in Effecten bestehen, ist nachstehende Gebühr zu bemessen:

a) beim Zahlenlotto nach Scala III., wenn aber Gewinn 2 Gulden nicht erreicht, ist er unbedingt gebührenfrei;

b) bei anderen Lotterieunternehmungen, vom Gewinnste, nach Abzug der Spieleinlagen (des Nominalwerthes des Loses) 5 Percent.

§. 17. Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher:

a) wenn der Werth des Rechtes 100 fl. nicht übersteigt;

Die in der P. 53 k der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen erwähnten Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher werden, wenn der Werth des einzutragenden Rechtes 50 fl. nicht übersteigt, dem Stempel von 30 kr.. und wenn er 100 fl. nicht übersteigt, dem Stempel von 75 kr. für den ersten Bogen zugewiesen, die Eintragung mag zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes oder zur Löschung angesucht werden;

b) bei wiederholter Eintragung eines und desselben Rechtes im Executionswege.

Die Gebühr für Eingaben um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits schon in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte wird auf 12 kr., wenn der Werth des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, und auf 36 kr., wenn er 50 fl. übersteigt, für jeden Bogen ermäßigt.

§. 18. Schiedsrichterliche Urtheile.

An die Stelle der T. P. 92 des Gesetzes vom 13. December 1862 haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

Die Gebühr hat für jede Ausfertigung des Schiedsspruches zu betragen, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren

a) 50 fl. nicht überschreitet . . . — fl. 50 kr.
b) 50 fl. jedoch 200 fl. nicht überschreitet 1 fl. 25 kr.
c) wenn er 200 fl. überschreitet oder
d) nicht schätzbar ist . . . . . 2 fl. 50 kr.

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr, und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hievon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Jeder Schiedsspruch, mit Ausnahme jener, welche ein der scalamäßigen Gebühr unterliegendes Rechtsgeschäft, dessen Werth 200 fl. nicht überschreitet, zum Gegenstande haben, ist in allen Originalausfertigungen und in einer stempelfreien vidimirten Abschrift innerhalb acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte gegen dessen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Anmerkung. Das Amt ist berechtigt, von den Parteien, für welche der Schiedsspruch erlassen wurde, die Nachweisung zu fordern:

a) ob über das streitige Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde ausgefertigt,

b) ob davon die vorschriftsmäßige Gebühr entrichtet wurde, und

c) falls es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, wovon auch ohne Ausfertigung einer Rechtsurkunde die Gebühr zu entrichten ist, ob es zur Gebührenbemessung angemeldet wurde.

Dasselbe bemißt, wenn keine Rechtsurkunde ausgefertigt wurde, die Gebühr vom Schiedsspruche nach dem oben festgesetzten Ausmaße, wenn aber eine Rechtsurkunde ausgefertigt, jedoch die unter b, c geforderte Nachweisung nicht geleistet wurde, nebst der oben bestimmten festen Gebühr vom Schiedsspruche, die Gebühren vom Rechtsgeschäft und, wenn nicht auf Strafe zu erkennen ist, jene Beträge welche in dem Gesetze als nachtheilige Folge der Uebertretung festgesetzt sind, hebt diese Gebühren ein und stellt die mit der Zahlungsbestätigung versehenen Originalausfertigungen des Schiedsspruches dem Schiedsrichter zurück. Dieser und, falls deren mehrere sind, sämmtliche Schiedsrichter haften im Falle der nicht oder nicht innerhalb der festgesetzen Frist erfolgten Anmeldung des Schiedsspruches zur ungetheilten Hand für alle Gebühren, welche aus diesem Anlasse zu entrichten gewesen wären.

§. 19. Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt.

Für Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, werden nachstehende in den Posten 2, a, aa und b; 43, i, h; 79 a, 1 und b; 103 A, B, a und C der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen und in der T. P. 20 und 89 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzte Gebühren ermäßigt:

a. Von gerichtlichen Eingaben und Protocollen, mit Ausschluß der in der T. P. 43, h erwähnten, von 15 auf 12 kr.;

b. von Recursen T. P. 53, h. von 1 fl. auf 50 kr.;

c. von Beilagen T. P. 20 und Rubriksabschriften T. P. 89 von 15 auf 10 kr.;

d. von einfachen, grrichtlichen Abschriften T. P. 2., a, aa von 36 auf 25 kr.;

e. von amtlichen, vidimirten Abschriften T. P. 2, b von 1 fl. auf 50 kr.;

f. von der Schöpfung der Erkenntnisse der T. P. 103 A, B, a und C von 1 fl. 50 auf 1 fl.;

g. von den Beweggründen des Erkenntnisses von 1 fl. auf 50 kr.

Der Gebrauch der unter c, d, e erwähnten Behelfe mit dem minderen Stempel bleibt jedoch nur für einen Rechtsstreit, dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, beschränkt; bei einem anderen Gebrauche muß der auf die ordentliche Gebühr fehlende Betrag nachträglich entrichtet werden.

Die Angabe der Partei, daß die unter d und e erwähnten Behelfe für einen Rechtsstreit im Werthe von nicht mehr als 50 fl. in Verwendung kommen, muß bei der Ausfertigung neben dem Stempelzeichen auf dem Behelfe bemerkt werden. Zu diesem Zwecke ist die Gegenpartei, der Gegenstand der Forderung und das Gericht, vor welchem der Rechtsstreit geführt werden soll, anzugeben.

§. 20. Gebührenfreiheit von Entscheidungsgründen im summarischen Verfahren.

Die Entscheidungsgründe, welche nach Vorschrift des summarischen Verfahrens nicht auf Verlangen der Partei, sondern von Amtswegen den Streittheilen auszufertigen sind, sind gebührenfrei.

Dasselbe gilt für Ungarn, Croatien und Siebenbürgen bezüglich jener Rechtsstreite über Geldforderungen, wo der Streitgegenstand ohne Nebengebühren die Summe von 210 fl. nicht übersteigt.

§. 21. Nähere Bestimmung der Gebühr für den zweiten und jeden ferneren Bogen bei gerichtlichen Eingaben.

In Bezug auf die T. P. 43 der geänderten T. B. des Gesetzes vom 13. December 1862 wird festgesetzt, daß bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protocollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 kr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, die feste Gebühr für den zweiten und jeden ferneren Bogen nur 36 kr., und wenn der Streitgegegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, 12 kr. zu betragen habe.

§. 22. Die in der T. P. 106, 2, der durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen für Actienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, vom Werthe der unbeweglichen Sachen festgesetzte Gebühr von 3 Percent wird auf $1\frac{1}{2}$ Percent ermäßigt.

§. 23. Verzugszinsen für unmittelbar zu entrichtende Stempelgebühren.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Verzugszinsen liegt auch jenen Personen und Anstalten ob, welchen die unmittelbare Entrichtung der Gebühr auferlegt oder gestattet wurde, wenn sie die Zahlung über den festgesetzten Zahlungstermin verzögern.

§. 24. Zeitpunct der Wirksamkeit.

Vorstehende Anordnungen haben sogleich in Wirksamkeit zu treten, mit Ausnahme der neuen Scala I. Der Zeitpunct der Wirksamkeit der letzteren wird nachträglich von dem Finanzminister bestimmt werden.

§. 25. Die durch das gegenwärtige Gesetz zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850, dann zum Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl., eingeführten Abänderungen treten, insofern in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetz keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. December 1864 außer Wirksamkeit.

§. 26. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. Februar 1864.

Franz Joseph m. p.
Erzherzog Rainer m. p.
v. Plener m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem Director der Hülfsämter bei dem Kreisgerichte in Złoczow, Vicenz Struś, aus Anlaß seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Polizeirath der Venediger Polizeidirection Anton Mayer und der dortige Polizeicommissär Alexander Fischer das ihnen verliehene Ritterkreuz erster Classe des königlich sicilianischen Ordens Franz I. annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Februar d. J. den Präfecturrath bei der lombardisch-venetianischen Finanzpräfectur Eduard von Mérzljak zum wirklichen Hofrathe bei dem königl. croatisch-slavonischen Statthaltereirathe allergnädigst zu ernennen und zugleich dem Statthaltereirathe in Agram Nicolaus von Melinczević den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. dem kärntnerischen Bezirksvorsteher Johann Fischer taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. März.

Das Einverständniß Preußens und Oesterreichs wegen des Einrückens in Jütland, schreibt ein Berliner Corr. der „Schles. Ztg.", ist nunmehr eine positive Thatsache. Die Besetzung der Provinz wird eine gemeinsame sein und steht bevor. Die gleichzeitige Belagerung Fridericia's und der Düppeler Schanzen wird nach dem Urtheile militärischer Fachmänner die Einnahme dieser letzteren außerordentlich erleichtern. Der Krieg wird nunmehr mit größerer Energie weitergeführt werden. In Kopenhagen denkt Niemand daran, nachzugeben, wie dies die Kopenhagener Wahlen zum Reichsrath beweisen. Und so stehen wohl für die nächste Zeit entscheidende Schläge zu erwarten. Das Einverständniß Preußens und Oesterreichs ist auch in einer vertraulichen Instruction an die österreichischen Gesandten im Auslande constatirt, welche die Preußen zugeschriebenen Eroberungspläne bestreitet und im Uebrigen eine Veränderung der Bundesverhältnisse als wünschenswerth andeutet. Bei dieser Gelegenheit erinnert man sich, daß die Mission des Herrn v. Manteuffel sich auf die Bundesreform und die holsteinische Angelegenheit beziehen sollte. Was die letztere angeht, so wird der Bund, wenn er an dem Kriege betheiligt werden will, mit den von ihm verlangten Zugeständnissen nicht mehr lange säumen dürfen. Sonst könnte es zu spät sein. Die Feindseligkeiten gegen Fridericia dürften erst nach dem 10. März begonnen werden, an welchem Tage die Frist zu Ende geht, welche England der dänischen Regierung gestellt hat, doch herrscht darüber kein Zweifel, daß bis zum Ablauf dieser Frist in Kopenhagen kein Umschwung Platz gegriffen haben werde.

Nach einer officiösen Correspondenz der „Elberf. Z." hat der Umstand, daß das Conferenzproject in erster Linie an Dänemarks Hartnäckigkeit gescheitert ist, bewirkt, daß sowohl die englische als die russische Regierung die deutschen Mächte zum Einrücken in Jütland jetzt für berechtigt halten und um dieses Punctes willen ein Conflict mit dem Auslande nicht zu besorgen steht. England kann auch in der That nichts anders handeln, als der Entscheidung durch das

Schwert ihren Lauf lassen, nachdem einerseits Lord Russell schon in der unter dem 17. December an Sir Andr. Buchanan erlassenen Depesche die Zurücknahme der Novemberverfassung, als mit einer Incorporation Schleswigs identisch, für unbedingt nothwendig erklärt hat, und anderseits die neuesten Aeußerungen der dänischen Regierung ganz unumwunden dahin lauten, daß man in Kopenhagen die Incorporation um jeden Preis aufrecht zu erhalten gedenkt.

Der „Wiener Corr." der „FPZ." schreibt: Es war eine ziemlich wohlfeile Kühnheit, die beiläufigen schielenden Bemerkungen über die widerstrebenden österreichischen Interessen hätte man sich vollends ersparen können, wenn man soeben von Berlin aus erklärte, daß Preußen nöthigenfalls auch ohne oder gegen den Willen Oesterreichs in Jütland weiter vorgehen werde, denn als diese Erklärung erfolgte, war der gemeinsame Vormarsch in Jütland zwischen Oesterreich und Preußen beschlossen, und zwar nicht etwa blos im Princip beschlossen, sondern mit endgiltiger Feststellung aller Detail-Dispositionen. Die That wird dem Beschluß ohne Zweifel auf dem Fuß folgen, und damit hat die ohnehin immer schwieriger gewordene Lehre von der Inpfandnahme ein Ende, und wir haben einfach den Krieg, den Krieg sans phrase, und mit allen seinen Consequenzen. Oesterreich und Preußen werden diese Consequenzen tragen können, Dänemark wird sie tragen müssen.

„Blackwoods Magazine", ein altconservatives Organ (Monatsschrift), spricht sich gegen den Londoner Vertrag von 1852 aus. Nur Rußland habe ein Interesse, die Bildung eines starken Scandinavischen Staates und die Befriedigung Deutschlands zu verhindern. Englands rechte Politik wäre es gewesen, diese allein naturgemäße und auf die Länge unabwendbare Lösung zu begünstigen und nicht zu hintertreiben.

Auch der „Botschftr." meint, daß der Artikel der „M. Post" weder von englischer noch von französischer Seite inspirirt worden, sondern daß er direct aus polnischer Quelle geflossen, aus welcher die „Post" sehr oft schöpft. In London habe man nur sehr geringe Ursache, sich über die Möglichkeit der heiligen Allianz so sehr zu ereifern, nicht etwa blos deshalb, weil diese doch nur gegen Frankreich gerichtet sein könnte, sondern weil, wenn die Mächte wirklich Lust hätten, die heilige Allianz zu erneuern, sie die dortigen Schreier bald durch den Hinweis auf das Verhältniß Englands zur heiligen Allianz zum Schweigen bringen könnten. Bekanntlich hat seiner Zeit der damalige Prinz-Regent Georg in seinem Schreiben an die drei Alliirten diese seine grundsätzliche Uebereinstimmung mit den Principien der heiligen Allianz kundgegeben, der sich anzuschließen ihn die inneren Verhältnisse verhinderten. Dieses Hinderniß besteht aber jetzt nicht blos für England, sondern auch für Preußen und Oesterreich, denn bei den auf die innere Politik gerichteten Tendenzen der heiligen Allianz wäre ihre Wiedererneuerung ohne einen vollständigen Bruch mit dem constitutionellen Systeme geradezu unmöglich.

Das wüste Geschwätz der „Morning Post" gegen Preußen und Oesterreich ist selbst den Franzosen zu arg und mit Ausnahme der „Opinion nationale" machen sich alle Pariser Blätter lustig über die Projecte, welche das Organ des Lord Palmerston den drei nordischen Mächten octroyirt, weil — Galizien in Belagerungszustand gesetzt wurde. Der „Constitutionnel" sagt: „Die Proclamation des Belagerungszustandes in Galizien wird in ganz Europa als ein gewichtiges und beklagenswerthes Ereigniß betrachtet. Ja, gewiß ist's ein gewichtiges und bedauerliches Ereigniß; aber die englische Presse scheint uns übertriebene Folgerungen daraus zu ziehen, wenn sie aus der Einführung der russischen Regierungsweise in Galizien auf eine Fusion der beiden Politiken von Wien und Petersburg schließt. Da wir nicht die Conjectural-Politik lieben, und da wir gewohnt sind, nur nach genauen Erkundigungen zu sprechen, sagen wir heute nichts weiter darüber. Wir beschränken uns, auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, welcher zwischen dem Kriege besteht, den Oesterreich gegen Dänemark im Interesse der Deutschen in Schleswig im Namen des Nationalitäts-Princips führt und zwischen seinem Verfahren den Polen in Galizien gegenüber." (Die beiden deutschen Großmächte führen den Krieg in Schleswig im Namen und zur Aufrechthaltung der Verträge. D. Red.)

Die „France" sagt, daß der Versuch, die heilige Allianz zu erneuern, ein bedeutungsvolles Ereigniß wäre, erklärt jedoch, daß gar kein officielles Anzeichen vorliege, welches die Richtigkeit der Annahme, daß diese Eventualität bevorstehe, bestätigen könnte. Sie glaubt vielmehr, daß die Maßregeln in Galizien, welche sie bedauert, durch die innern Verhältnisse nothwendig geworden, da sie sonst im Widerspruche mit den liberalen Intentionen des Kaisers von Oesterreich stünden.

Seit einigen Tagen wird in Paris eine Karte verkauft, auf der Europa nach den Nationalitäten und mit Frankreich bis an den Rhein abgetheilt ist. Das einzige Pikante dabei ist, daß diese Karte schon seit zwei Jahren existirt, ohne veröffentlicht werden zu dürfen; vor etwa 14 Tagen erhielt der Verleger die Autorisation, sie zu publiciren. Das stimmt mit dem famosen Artikel der „M. Post".

Die „Weserztg." theilt die Antwort Oldenburgs auf die Depesche vom 13. Februar mit, in welcher Oesterreich von jedem Bundestags-Beschluß über das Londoner Protocoll abmahnte. Es wird in dieser Antwort hervorgehoben, daß Christian IX. seine Ansprüche ausdrücklich auf dieses Protocoll stütze. Am Schluß heißt es:

Wie der deutsche Bund sich auch entscheiden möge, er wird nicht zu befürchten haben, daß er seine Zuständigkeit überschreite, wenn er die Ausführbarkeit einer europäischen Transaction über deutsche Bundesländer in erster Linie von seiner eigenen Zustimmung abhängig macht. Denn was in dieser Beziehung dem Bund verfassungsmäßig zusteht, bedarf gewiß keiner näheren Darlegung, und eine Berücksichtigung der Warnung, welche in der Depesche des k. k. Cabinets enthalten ist, die außerdeutschen Großmächte nicht herauszufordern, möchte wohl mit der Würde des deutschen Bundes kaum vereinbar sein. Es scheint sogar, daß die bis jetzt noch nicht erfolgte Zustimmung des deutschen Bundes zum Londoner Vertrag wesentlich der Grund sei, aus welchem derselbe von einer außerdeutschen Großmacht als unausführbar bereits erkannt und öffentlich bezeichnet worden ist. Und in der That würden die außerdeutschen Großmächte dem Bund die im europäischen Recht begründete Unabhängigkeit absprechen oder gewaltsam rauben müssen, falls sie von einem Bundesbeschluß, wie er durch das Ausschußgutachten vom 11. d. beantragt worden ist, Veranlassung nehmen, zu erklären, daß auch ohne Zustimmung des Bundes der Londoner Vertrag zur Ausführung kommen sollte. Am wenigsten aber ist es verständlich, daß einem solchen Bundesbeschluß nach der Ansicht, welche das k. k. Cabinet in jener Depesche ausspricht, keine andere Bedeutung würde beizulegen sein, als die einer Demonstration gegen die beiden deutschen Großmächte. Die großherzogliche Regierung an ihrem Theil ist sich bewußt, bei ihren Abstimmungen in der Bundesversammlung ausschließlich den Gesichtspuncten zu folgen, welche nach ihrem redlichen Dafürhalten durch die Rechte des deutschen Bundes und die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes vorgezeichnet sind, und hegt keinen angelegentlicheren Wunsch, als daß unter den Gefahren der Gegenwart, welche nicht bloß die kleineren Budesstaaten bedrohen, vor Allem die Eintracht mit den beiden deutschen Großmächten aufrecht erhalten werde.

Auf der Würzburger Conferenz, meldet die Augsburger „Allg, Ztg.", wurde auch ein Antrag vereinbart, welcher sich auf die Regelung der Besetzungsverhältnisse in Holstein, und speciell auf die von den kriegführenden deutschen Mächten für erforderlich erachtete Etappenstraße bezieht. So viel uns bekannt, war dieser Antrag in einer versöhnlichen Form abgefaßt, und ging dahin: die gedachte Etappenstraße mit gehöriger Besetzung den deutschen Großmächten zu gewähren, und den Ober-Commandirenden der Bundestruppen in Holstein anzuweisen, sich behufs der nöthigen Ausführungen mit dem Ober-Commandirenden der alliirten Truppen in Schleswig ins Vernehmen zu setzen. Was dagegen die hiermit in Verbindung stehende von den Großmächten angeregte Frage wegen einer möglichen Vertheidigung Holsteins anlangt, so war man in Würzburg übereingekommen, daß diese Vertheidigung der Bund allein zu übernehmen habe, und sollte zu diesem Zwecke eine Verstärkung der Bundestruppen in Holstein aus dem 7. und 8. Bundes-Armee-Corps beantragt, und dieser die gedachten zwei Hauptpuncte umfassende gemeinsame Antrag bereits in der Bundestags-Sitzung vom 25. Februar eingebracht werden. Die Einbringung ist jedoch wegen einiger von Würtemberg und Hessen-Darmstadt nachträglich erhobenen Einwendungen unterblieben, und dadurch der Antrag der Würzburger durch den in gedachter Sitzung von Oesterreich und Preußen gestellten Antrag überholt worden.

Das „Journ. des Debats" erwähnt des Gerüchtes, welches den Herzog von Grammont in Wien Aufklärungen über die Kriegsvorbereitungen in Venezien verlangen läßt, hält dasselbe für unbegründet und fügt hinzu: „Trotz der Versicherungen des Telegraphen und der deutschen und italienischen Blätter, erklären die in Paris befindlichen Administratoren der südösterreichischen und italienischen Eisenbahnen jedem, der es hören will, daß diese Bahnen bis jetzt keinen Truppentransport gemacht haben, welcher über das Ordinarium der in dieser Jahreszeit in allen Ländern stattfindenden Garnisonswechsel hinausgeht."

Das Schreiben des Kaisers der Franzosen an die Società nationale wird zunächst in der weitgehendsten Weise ausgelegt werden, und es läßt sich nicht leugnen, daß dieses Schreiben gar vielfach interpretirt werden kann zu Gunsten Italiens zum Nachtheil Oesterreichs. Die Gegner Oesterreichs werden in dieser neuen Kundgebung für die italienische Unabhängigkeit eine wichtige Demonstration für den Augenblick und eine Garantie für die Zukunft erblicken. Die „Presse" sieht in der neuesten napoleonischen Erklärung vor Allem ein geschicktes Manöver, die gegen Frankreichs Politik entfesselten italienischen Leidenschaften zu beschwichtigen.

Wie der „Allg. Ztg." aus München, 6. März, geschrieben wird, würde die Generalzollconferenz bis Mitte dieses Monats zum Abschluß gelangen. Ein befriedigendes Resultat der Conferenz sei nicht zu erwarten.

Landtagsverhandlungen.

In der dritten Sitzung des mährischen Landtages am 5. theilt der Herr Landeshauptmann mit, daß ihm vom Abgeordneten Skene ein von 19 Abgeordneten unterstützter Antrag nachstehenden Inhalts übergeben worden sei: Der Landtag wolle beschließen, es sei ein Ausschuß von 9 Mitgliedern zu wählen, um mit Anknüpfung an die in der vorigen Landtagssession gelieferten Vorarbeiten über das Communicationswesen des Landes zu berathen und noch in dieser Session positive Anträge zu stellen. Der Landeshauptmann bemerkt hierauf, daß er hinsichtlich der Behandlung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gemeindeordnung, die Gemeindewahlordnung und den Gesetzentwurf über die Bezirksvertretung einen Antrag vom Hause erwarte.

In der vierten Sitzung des schlesischen Landtages am 5. d. stellte der Abgeordnete Seeliger den Antrag: der Landesausschuß möge, falls nicht noch in der jetzigen Session ein Tilgungsplan der Staatsschuld an den Grundentlastungsfonds eingebracht werde, einen solchen vom Staatsministerium wenigstens für die nächste Session mit Nachdruck erbitten.

Ueber die Landtagssitzungen am 7. März liegen folgende tel. Berichte vor:

Czernowitz, 7. März. Verhandlung über das Straßenbauconcurrenzgesetz. Die ersten 6 Paragraphe der Vorlage wurden mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Linz, 7. März. Nach dem Antrage des Landesausschusses wird die Angelegenheit betreffend die Berechtigung der Israeliten zum Besitz unbeweglicher Güter vertagt. Hierauf Wahl des Petitionausschusses (5 Mitgl.)

Klagenfurt, 7. März. Auf den Antrag wegen Gründung einer Brandschadenversicherungsanstalt wurde nicht eingegangen. Zwei Erlässe des Staatsministeriums wurden zur Kenntniß genommen, deren ersterer ministerielle Erhebungen zur Vorbereitung eines allgemeinen Gesetzes über die Aufhebung des Forstregals zusagt und deren zweiter die Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe für Kärnten bis auf Weiteres verfügt.

Laibach, 7. März. Zuweisung der Regierungsvorlage wegen Aufhebung des politischen Eheconsenses an einen Ausschuß. Abgeordneter v. Strahl beantragt die Reassumirung des nicht sanctionirten Straßenconcurrenzgesetzentwurfes.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. März. Se. k. k. Apostolische Majestät haben im Laufe des heutigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen geruht.

Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht wird noch in dieser Woche von seiner Reise nach München in Wien eintreffen.

Ueber das Befinden Sr. Exc. des Hofkanzlers Grafen Forgach liegt heute folgendes Bulletin vor: „Die Nacht ruhig, obwohl der Schlaf durch den Schmerz in den neu afficirten kleineren Gelenken der Hand wenig und unterbrochen war. — Schmerz und Anschwellung in den früher afficirten Gelenken in steter Abnahme. Pulsfrequenz dieselbe. — Die inneren Organe frei. — Im Allgemeinen der Zustand beruhigend.

Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht den am 14. November 1863 zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Betreff der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland zu London abgeschlossenen Tractat.

Bei der Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten, welche neulich der mährische Grundbesitz in Brünn vorgenommen, wurden die Stimmen Sr. Maj. des Kaisers und des Herrn Erzherzog Albrecht durch den Vertreter für den Grafen Podstatzky, den in der Minorität gebliebenen Candidaten der liberalen Partei, abgegeben.

Aus Troppau, 7. d., meldet ein Telegramm der „Presse": Der Landeschef Baron Pillersdorf wurde heute an Stelle des aus dem schlesischen Landtage ausgeschiedenen Grafen Belcredi nahezu einstimmig in dem zweiten Wahlkörper der Großgrundbesitzer zum Abgeordneten gewählt.

Deutschland.

Eine telegraphische Depesche aus Berlin, 7. d., meldet: Alles deutet auf ein baldiges Vorgehen auf dem Kriegsschauplatze hin. General-Lieut. v. d Mülbe hat am 3. sein Hauptquartier nach Kolding verlegt. — Nach einen dänischen Bericht hat „Rolf Krake" 66 Schüsse bekommen.

Unter dem 29. v. Mts. wurde von dem dänischen Generallieutenant v. Hegemann-Lindencron das nachstehende vom 29. v. Mts. datirte Schreiben bei den Vorposten der königlich preußischen combinirten Garde-Infanterie-Division durch einen dänischen Generalstabsoffizier abgegeben:

Ew. Excellenz! Im Auftrag meiner allerhöchsten kön. Regierung gebe ich mir die Ehre, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß die von den vereinigten kön. preußischen und kais. österreichischen Truppen besetzte und mit Requisitionen beschwerte Stadt Kolding, sowie die Dörfer Seest, Hjarup mit mehreren, nördlicher liegenden Dörfern und Land-Districten, innerhalb der Gränzen Jütlands liegen. Ich ersuche Ew. Excellenz, mich mit einer gefälligen Antwort zu beehren, woraus hervorgehen dürfte, daß ich Ihnen, dem erhaltenen Auftrag gemäß, diese Mittheilung gemacht habe. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ew. Excellenz meine allergrößte Hochachtung auszusprechen, indem ich die Ehre habe, mich zu zeichnen 2c.

Der Feldmarschall hat hierauf das nachstehende Antwortschreiben erlassen:

Ew. Excellenz erwidere ich auf das geehrte Schreiben vom 29. Febr. c. ergebenst, daß die Stadt Kolding und einige benachbarte Dörfer südlich der Kolding-Au von den diesseitigen Vorposten zur Deckung der in Nord-Schleswig stehenden Occupations-Truppen einstweilen besetzt worden sind. Zur reglementsmäßigen Naturalverpflegung der auf Jütischem Boden einquartirten Truppen gehen die Requisitionen an den Hardesvoigt von Kolding, welchem demgemäß anheimgestellt ist, nach welchem Modus er die Landgemeinden Jütlands zu den Lieferungen heranzieht. Falls Ew. Excellenz Werth darauf legen, die Bewohner Jütlands von diesen Lasten befreit zu sehen, was auch mein Wunsch ist, so würde zunächst königlich dänischerseits die Kaperei deutscher Handelsschiffe auf offener See in Wegfall kommen müssen. Indem ich eine bezügliche Mittheilung an die königlich dänische Regierung ergebenst anheimstelle, habe ich die Ehre, mich in vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen 2c.

In der letzten Februarwoche recognoscirten Theile des 1. westphfäl. Husaren-Regiments Nr. 8 im Nordwesten von Kolding. So ging am 25. die 4. Escadron über Egtved bis an die Veile Aa und warf hier zwei Dragoner-Feldwachen. Eine derselben wurde aus ihrer Stellung hinter einer abgetragenen Brücke durch das Karabinerfeuer abgesessener und über einen Balken vorgehender Husaren vertrieben; die andere von einem voreilenden Zuge auf ihre ebenfalls abziehende Escadron zurückgedrängt. Am 29. waren 80 Pferde derselben Escadron im heftigen Gefecht bei Skjödeg. Sie warfen durch zweimalige Attaque die Dänischen Dragoner von Kragelund bis hinter Skjödeg, mußten aber letzteren Ort räumen, als eine zweite Escadron als Verstärkung aus Vorbasse vorging.

In Flensburg ist am 6. d. ein Theil des erwarteten schweren Belagerungsgeschützes eingetroffen und sogleich nach Düppel zu weiter befördert worden.

Die Lehrer an der Flensburger Realschule sind, mit Ausnahme von drei Deutschen, entlassen worden; ebenso einer der eingefleischtesten Dänen des Landes, der Medicinal-Inspector Schleißner, der sogar bei dem Irrenhause bei Schleswig seine Danisirungsbestrebungen rücksichtslos verfolgte. Die Gelehrtenschule in Hadersleben, deren Lehrer gleichfalls sich vorzugsweise angelegen sein ließen, Deutsches Wesen zu verunglimpfen und zu schädigen, wurde durch den Professor Dr. Lübker, dem die Reorganisation des höhern Schulwesens bekanntlich übertragen ist, am 2. d. geschlossen. In allen Maßnahmen der Civilregierung spricht sich der feste Wille aus, der Dänischen Wirthschaft gründlich ein Ende zu machen.

Unter dem Sockel des Idstedter Löwen, schreibt man der „Köln. Z.", befindet sich eine Kapsel, welche die Namen aller derer enthalten soll, die schon vor zwei Jahren die Incorporation Schleswigs in Dänemark als Lehrsatz unterschrieben. Was hieran Wahres ist, vermag wohl Niemand anzugeben, der nicht selbst einen Blick in das wohlverwahrte Document geworfen hat; daß die Kapsel aber Papiere von Interesse und Wichtigkeit enthalten muß, geht daraus hervor, daß die Dänischen Bürger Flensburgs bei nächtlicher Weile den Versuch gemacht haben, sich in ihren Besitz zu setzen. Sie hatten mit großer Anstrengung die Quadersteine des Sockels aus einander getrieben, als sie von einer Patrouille überrascht wurden, die von dem Vorgefallenen sogleich Anzeige machte, was zur Folge hatte, daß eine permanente Wache von acht Mann den Kirchhof besetzt hält, bis der letzte Stein und die geheimnißvolle Kapsel entfernt sein werden.

Aus Allnoer vom 3. d. schreibt man der „K. Z.": In der Nähe von Dünt, der äußersten Vorpostenstellung auf dem rechten Flügel, auf einer Erdklippe dicht über dem Wenningbund, ist ein Observationsposten der Pioniere aufgestellt. Es ist daselbst eine Art von Höhle eingerichtet, auf deren innerer Crête oder in deren Scharte ein vorzügliches Fernglas befestigt ist, durch welches man nicht allein alle maritimen Bewegungen der Dänen zu controliren im Stande ist, sondern nicht weniger als fünf der Düppler Schanzen einsehen kann. Mit ihrer Palisadenreihe zum Wasser herunter reichend liegt Nr. 1, der Böschung der ansteigenden Höhe folgend die übrigen. Facen und Flankenlänge kann man genau nach der Schrittzahl der auf den Wällen postirten Schildwachen berechnen. Das Commandement scheint auch hier wie bei der Dannewerkstellung sehr bedeutend, die Armirung, nach den frei zu sehenden Stücken zu schließen, schweres Schiffskaliber (84-Pfünder). Die Dänen schanzen noch immer, an der äußeren Wallböschung von Nr. 1 bemerkt man Chafaudagen. Aber auch vor der Stellung, nahe dem abgebrannten Vielhoi, werfen sie Contrebatterieen gegen die von den Preußen nahe der Büffelkoppel erbauten auf. Von der Observationsklippe erkennt man auch mit bloßen Augen die Mühlen und einzelne Häuser von Sonderburg. Auf der Rhede ankert ein Linienschiff oder eine große Fregatte, näher den Schanzen ein Schraubensteamer, kleinere Dampfboote kommen und gehen beständig, Post- und Transportdienst verrichtend. Aus den Thürmen des Dorfes Broacker wuchten gewaltige Stangen, von denen Leinen zum Boden auf den Kirchhof herabführen, an denen Signale über Manöver der Dänischen Flotte auf- und niedergehißt werden, die ihre Weitergabe auf der Windmühle über Ekensund und am Schlosse von Gravenstein finden.

Die Japanesen haben am 3. d. das Hauptquartier Gravenstein, nachdem sie bei sämmtlichen Prinzen Audienz gehabt, verlassen. Sie werden sich vorläufig nach Hadersleben begeben, um dem Kronprinzen, Marschall Wrangel und FML. v. Gablenz ihren Besuch zu machen. Zur eventuellen Beschießung der Düppeler Position wollen sie wieder zurück sein.

General Herzog Wilhelm von Württemberg, schreibt man der „K. Z." aus Schleswig, geht mit raschen Schritten seiner Heilung entgegen und ist sehr heiterer Laune. Der Schmerz hat beinahe gänzlich aufgehört. Im Nebenzimmer liegt der Oberst Illeschütz von Belgien-Infanterie, der ebenfalls außer Gefahr ist. Ein vom Hamburger Unterstützungs-Vereine eigens zu diesem Zwecke hierher gesandter Tapezierer ist damit beschäftigt, jetzt für den Obersten eine besonders künstliche und zweckmäßige Lagerstätte zu construiren.

Die Verhaftung und Ausweisung des Dr. Gustav Rasch hat, wie man dem „Alt. Mercur" aus Kiel meldet, nun einen vollkommenen Conflict (?) zwischen den beiden Civil-Commissären und den preußischen und österreichischen Höchstcommandirenden herbeigeführt. Graf Revertera, der österreichische Civil-Commissär, hat dem Betroffenen geschrieben, „daß er von seiner Ausweisung nichts gewußt habe. Es würde ihm zur Befriedigung gereicht haben, diese Maßregel von ihm abwenden zu können, und er trage nicht das geringste Bedenken gegen seinen Aufenthalt im Herzogthum Schleswig." Die Verfügung sei von der vor seiner Ankunft instituirten Civilbehörde erlassen. Dr. Rasch hat sich nun mit diesem Schreiben und einem Briefe des Feldmarschalls Baron v. Gablenz,

worin derselbe ihm Aufnahme und Schutz in seinem Hauptquartier zusagt, an den österreichischen Gesandten in Berlin, Grafen Karoly, gewandt, und, als Correspondent für das Feuilleton der Wiener Presse, um dessen schleunige Intervention nachgesucht, weil trotz alledem an alle preußischen Militärcommandos Befehl ergangen sei, ihn zu verhaften, so wie er das Herzogthum Schleswig betrete, und die preußische Armee zwischen ihm und dem österreichischen Hauptquartier stehe. Zugleich fordert er die ganze deutsche Presse in einem Rundschreiben auf, für ihn, als einen ihrer Vertreter, in der Sache Partei zu ergreifen, und Genugthuung zu verlangen.

Bekanntlich will die dänische Regierung für die mit Beschlag belegten Schiffe eine Frist zum Auslaufen bis zum 1ten April gestatten, wenn von Seiten der betreffenden Regierungen Gegenseitigkeit gewährt wird. Dänemark lehnt es aber ab, die aufgebrachten Schiffe in die Frist einzubegreifen. Inzwischen ist in der Bundesversammlung vom 25. Februar der Beschluß gefaßt, daß — unter Voraussetzung der Reciprocität — die Frist sowohl auf die mit Beschlag belegten Schiffe als auch auf diejenigen Schiffe angewendet werde, welche vor dem Bekanntwerden der Beschlagnahme in neutralen Häfen geladen haben und von dort nach dänischen, bez. deutschen Häfen bestimmt sind. „Ob Dänemark hierauf eingehen wird", schreibt die „N. P. Z.", „steht noch nicht fest; das mit Dänemark darüber eingeleitete Benehmen schwebt noch. Mit Rücksicht hierauf muß die Entscheidung wegen Freigebung der in diesseitigen (preußischen) Häfen mit Beschlag belegten dänischen Schiffe noch ausgesetzt bleiben. Die Freigebung der holsteinischen und Schleswig'schen Schiffe in diesseitigen Häfen ist bereits verfügt. — Wegen eines Blokade- und Prisen-Reglements wird die Bekanntmachung in den nächsten Tagen erfolgen."

Der geheimißvolle Kanonendonner, der in diesen Tagen an der preußischen Ostseeküste gehört worden ist, ist jetzt aufgeklärt. Er rührte von dänischen Kriegsdampfern her, welche manövrirten.

Frankreich.

[illegible], 6. März. Carnot hat an das Siecle noch ein Schreiben gerichtet, worin er durch die Aussage eines magdeburger Bürgers, des Hrn. Comte, der augenblicklich in Paris ist, erhärtet, daß das Grab seines Vaters der Fürsorge der französischen Regierung durchaus nicht bedurft hat. „Diese Fürsorge", heißt es am Schlusse des Schreibens, „steht übrigens in starkem Contrast zu der 15jährigen Nichtbeachtung eines von der constituirenden Versammlung am 29. Mai 1839 erlassenen Staatsgesetzes. Dieses noch nicht aufgehobene Gesetz befahl die Ueberführung der Gebeine Carnot's nach Frankreich und die Errichtung eines Denkmals auf einem der öffentlichen Plätze von Paris. Die Anregung dazu gab damals General Cavaignac." — Trabucco ist überglücklich. Die Staatsbehörde hat ihm das sehnlichst begehrte Waldhorn zurückgeben lassen, und er darf jetzt des Sonntags während des Gottesdienstes in der Capelle des Mazas-Gefängnisses sich auf seinem Instrumente produciren.

Greco, Trabucco und Imperatori haben gegen ihre Verurtheilung nicht recurrirt, wohl aber der erst zweiundzwanzigjährige zu zwanzigjähriger Haft verurtheilte Scaglioni, der sich wie die „Gaz. des Tribunaux" bemerkt, sehr reumüthig zeigt und fortwährend von dem Kummer spricht, den er durch seinen Fehltritt seiner Familie verursacht hat.

Großbritannien.

Aus London wird dem „Botsch." vom 3. März geschrieben: „Während vor Kurzem das Gerücht verbreitet war, die Königin werde abdanken, kann ich Sie versichern, daß gerade das Gegentheil davon wahr sei. Die Königin beabsichtigt aus ihrer Abgeschiedenheit wieder herauszutreten und auch wieder bei allen öffentlichen Acten zu erscheinen, bei welchen sie sich in letzter Zeit durch den Prinzen von Wales vertreten ließ. Veranlassung hierzu giebt zunächst die Indignation der hohen Frau über den tactlosen Toast, den kürzlich der Prinz auf die Erfolge der dänischen Waffen ausgebracht, über welchen die Königin außer sich gewesen sein soll, und in Folge dessen sie den Entschluß gefaßt, bei allen Gelegenheiten wieder persönlich zu erscheinen. Auch der häusliche Friede auf Windsor hat durch diesen Zwischenfall gelitten. Das gegenwärtige Cabinet, dessen Tage freilich gezählt zu sein schienen, möchte es gern sehen, wenn dem Prinzen von Wales, der nicht minder dänenfreundlich ist, als Earl Russell, ein größerer Wirkungskreis gegeben würde. Vielleicht steht die Hieherkunft des Königs Leopold (Se. Maj. ist am 3. d. in Windsor eingetroffen) mit diesen Familien-Angelegenheiten im engsten Zusammenhange.

Italien.

Die „Italie" läßt sich aus Neapel schreiben, daß Prinz Humbert bis Ende März in Palermo bleiben und während seines dortigen Aufenthaltes zwei kurze Ausflüge ins Innere der Insel machen wird. Die geheimen Archive Joachim Murat's, welche in Portici waren, sind vorläufig in den königlichen Palast zu Neapel gebracht worden; man meint, sie würden in den großen Archiven von San Severino aufbewahrt werden. Contre-Admiral Vacca ist zum Commandanten der Panzerfregatten-Division ernannt und Contre-Admiral Albini zum Range eines Vice-Admirals erhoben worden.

Rußland.

Von der preußisch-polnischen Gränze, 4. d., schreibt man der „Pos. Z.": Nachdem häufige Zuzüge von Insurgenten vom Posenschen aus, die ihren Weg in der letzten Zeit auch durch den Wreschener Kreis, besonders durch die Wälder von Miloslaw, genommen, statgefunden haben, hat sich am 27. v. Mts. eine Schaar von mehreren Hunderten in der Gegend der Stadt Peisern gezeigt. Das russische Militär in Peisern, das einen Ueberfall zu gewärtigen hatte, zog sich, um diesem zu entgehen, nach Słupce zurück, um von dort, durch die Garnison von Słupce verstärkt, gemeinsam wieder den Feind aufzusuchen. Während dieser Zeit hatte sich die neu gebildete Insurgentenschaar immer mehr vervollständigt und wahrscheinlich durch Aufgraben versteckter Waffenvorräthe vollständig armirt. Ihre Zahl ward vom Gerücht bis auf 3000 angegeben, und wenn auch hierbei starke Uebertreibung stattgefunden hat, so ist doch anzunehmen, daß es eine sehr große Zahl gewesen sein muß. Dieselbe soll zur Hälfte beritten gewesen sein, wie von Personen berichtet wird, die sie aus eigener Entfernung gesehen haben wollen. In der Nacht vom 27. zum 28. v. Mts. wandte sich nun ein großer Theil dieser Schaar nach dem Städtchen Zagorowo, etwa 3 Meilen von der preußischen Gränze, im Koniner Kreise und unweit des Klosters Ląd, denn sie hatte in Erfahrung gebracht, daß der dortige Bürgermeister in den letzten Tagen 1200 Rubel Steuern eingezogen und bei sich in Verwahrung habe. Plötzlich überfielen mitten in der Nacht eine Menge Insurgenten die Wohnung des Bürgermeisters, um ihm das Geld abzunehmen, welches ihnen derselbe nicht freiwillig ausliefern wollte. Ihren Drohungen folgte bald die That; sie erbrachen sein Spinde und fanden 1000 Silberrubel; da noch nicht alle Steuerzahler ihren Verpflichtungen hatten nachkommen können, so fehlten an der festgesetzten Summe von 1200 SR. noch 200 SR. Sofort nahmen sie nun diese Summe in Besitz, schleppten den Bürgermeister gefangen und gebunden mit sich nach dem nächsten Walde, wo sie ihn für seinen Widerstand und seine Weigerung, das Geld auszuliefern, aufgehängt haben. Das vereinigte Militär von Peisern und Słupce war indeß von dem nächtlichen Ueberfall und der Beraubung der Casse des Bürgemeisters benachrichtigt worden und rasch schlug es die Richtung nach diesem Städtchen ein. Allein die Insurgenten hatten es bereits verlassen, als die Russen dort eintrafen, und es gelang ihnen nur noch 15 derselben, die sich als Marodeure in der Stadt und deren Nähe herumtrieben, gefangen zu nehmen.

Aus Łódź wird die am 16. v. M. erfolgte standrechtliche Hinrichtung des gewesenen revolutionären Stadthauptmanns Radziejewski gemeldet, dessen Todesurtheil trotz der Bemühungen zahlreicher Freunde des Unglücklichen von Oberst-Lieutenant v. Bremsen bestätigt wurde. Am Morgen seines Todes wollte der Verurtheilte noch die Kirche besuchen, es wurde ihm verweigert. (?) Es ward ihm schwer ruhige Fassung zum letzten Gang zu gewinnen, doch erlösten ihn zwölf Kugeln bald aus allen Qualen.

Dem „Wileński Wiestnik" zufolge hat General Murawieff an die lithauischen Gouvernements-Chefs ein Rundschreiben vom 12. (24.) v. M. erlassen, in welchem bei Strafe von 25 und 10 S.-R. den Beamten insgesammt verboten wird, Amtsschriften in polnischer Sprache auszugeben und Siegel und Stempel mit polnischen Lettern zu gebrauchen; ferner wurde vom 1. (13.) Januar d. J. eine besondere Verwaltung für die lithauischen Volksschulen in Wilna eröffnet; Major Bolesław Gronkowski, Verwaltungs-Chef der Fiscal-Güter im Słonimer Kr. (Grodno), wurde seiner bisherigen Functionen entlassen und darf kein Amt mehr in den westlichen Gubernien des Kaiserreiches versehen. Nach einem amtlichen Rapport des Gen. Ganecki aus Grodno sollen auf der preuß. Gränze des Łomżaer Kr. unweit der Stadt Łońsk Insurgenten am 19. Februar in das Territorium des Königreichs einzudringen versucht haben, ihre Bemühungen jedoch erfolglos geblieben sein. Dem „Wileński Wiestnik" wird aus Mińsk gemeldet, daß am 1. (13.) Februar früh 6 Uhr in dem Gebäude, das alle Jurisdictionen enthält, namentlich im unteren Theil, wo das Archivum der Gubernialregierung, Feuer ausgebrochen sei; in Folge davon verbrannte ein Fach mit den Angelegenheiten zweier Dicasterien für 1845, 1846, 1847, 1848 und 1857, einige Papiere derselben gänzlich, während andere nur beschädigt sind. Augenscheinlich sei der Brandstoff durch das Fenster in das Zimmer geworfen worden, der Fußboden sei im Umfang einer Elle durchgebrannt und von dort erst sei das Fach von den Flammen ergriffen worden.

Nach Berichten aus Petersburg wird dort die baldige Rückkehr des Großfürsten Constantin erwartet. Wir heben dies besonders hervor, weil es seinerzeit hieß, Großfürst Constantin befinde sich in einer Art Verbannung.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 9. März.

* Der „Wiek" wird um Einschaltung folgender Erklärung ersucht: „Durch Urtheil des Oberlandesgerichts wurde die Suspendirung der Zeitschrift „Kronika" auf drei Monate bestätigt. Der Herausgeber gedenkt nach Ablauf dieser Zeit die „Kronika" weiter erscheinen zu lassen. Die Abonnenten, deren Abonnement mit Anfang März noch nicht beendigt, erhalten das Blatt später. Es wird das Bemühen des Herausgebers sein, den Forderungen und Bedürfnissen des lesenden Publicums Genüge zu leisten."

* Der „Gaz. nar." zufolge wurde folgender Steckbrief gegen den Fürsten Sapieha erlassen: „Der Gutsbesitzer Fürst Adam Sapieha, des Verbrechens der öffentlichen Ruhestörung angeklagt, entkam am 18. v. aus dem Gefängniß. Die Personsbeschreibung ist: 33 Jahre alt, hoher Statur, schlank, hellbraune Haare und Augenbrauen, längliches schmales Gesicht, von gelbem Teint, blaue Augen, hohe Stirn, längliche, etwas gebogene Nase, schmale Lippen, kleiner Schnurrbart und ein dünner Bart. Beim Sprechen lispelt er. Bei seiner Entweichung hatte er an sich einen schwarzen Hut, eine grüne Czamarka, schwarze Beinkleider in Stiefel gesteckt und einen dunkeln Biberpelz."

* Von den in Ost-Galizien von den Behörden saisirten Insurrections-Ausrüstungsgegenständen wurden im vergangenen Winter zur Bekleidung der Internirten an die betreffenden Internirungsorte abgesendet: Juchtenstiefel 51 Paar, Mäntel 80, Lodenröcke 33, Hosen 17, Waffenröcke 21, Hemden 11, Gatien 6 Paar, Kittel 125, Blouse 1, Mützen 171, Vorhemd 1, Schlafhauben 2, Handtuch 1.

* Ferdinand Lusakowski aus Lacka Wola, 30 J. alt, r. k., Witwer, Privatförster, wurde vom k. k. Landesgerichte in Lemberg bei der Schlußverhandlung vom 4. l. M. von der Anklage wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe ob Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen, dagegen im Grunde des §. 523 Strafg. zum Arreste von 3 Tagen verurtheilt.

* Beim k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wurden im Jänner l. J. wegen Theilnahme an der Insurrection abgeurtheilt: Wladimir Snieżyński und Johann Wulja zum Kerker von 1 Monate.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In F. B. Geitler's Verlagsbuchhandlung zu Wien ist so eben eine vom k. k. Concipisten L. J. Wolicz herausgegebene Zusammenstellung der Bestimmungen und Tarife für die telegraphische Correspondenz mit den in- und ausländischen Telegraphenstationen erschienen. Die Zweckmäßigkeit dieser mit besonderem Fleiße und großer Uebersichtlichkeit ausgearbeiteten, bei allen österreichischen Telegraphen-Stationen zum amtlichen Gebrauch eingeführte Zusammenstellung kann bei der Wichtigkeit welche der Telegraph für das öffentliche Leben erlangt hat, nicht verkannt werden. Das wirklich empfehlenswerthe Buch ist alphabetisch geordnet und gibt auf jede Frage dessen, der telegraphiren will, (in Bezug auf Entfernung, Preis, ferner über Einrichtung der Depesche ꝛc.), genügende Antwort.

Breslau, 8. März. Amtliche Notirungen. Preis für eine preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. — 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 52 — 65. Gelber 51 — 57. Roggen 37 — 40. Gerste 30 — 37. Hafer 25 — 29. Erbsen 38 — 47. — Winterrübsen per 150 Pfund Brutto: 170 bis 190. — Sommerrübsen per 150 Pfund Brutto: 170—160 Rother Kleesaamen für einen Zollcentner ($89\frac{1}{2}$ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 9—$13\frac{2}{3}$ Thlr. Weißer von 8—17 Thlr.

Berlin, 7. März. Freiw. Anlehen 100. — 5% Met. $59\frac{3}{8}$. — Wien —. — 1860er-Lose 76. — Nat.-Anl. $65\frac{7}{8}$. — Staatsb. $105\frac{3}{4}$. — Credit-Actien 74 — Credit-Lose $73\frac{1}{2}$. — Böhm. Westbahn 64. — 1864er Lose $52\frac{1}{2}$.

Frankfurt, 7. März. 5perc. Met. 57. — Anlehen vom J. 1859 77. — Wien $97\frac{1}{4}$. — Bankactien 743. — 1854er Lose $72\frac{1}{4}$. — Nat.-Anl. $63\frac{7}{8}$. — Staasbahn —.— Cred.-Act. 173. — 1860er Lose $75\frac{7}{8}$. — 1864er Lose $91\frac{1}{4}$.

Paris, 7. März. Schlußcurse: 3percent. Rente 66.25. — $4\frac{1}{2}$perc. 93.25 c. d. — Staatsbahn 398. — Credit-Mobilier 1031. — Lomb. 512. — Oesterr. 1860er Lose 992. — Piem. Rente 66.70. — Consols mit $91\frac{1}{8}$ gemeldet.

Lemberg, 7. März. Holländer Dukaten 5.64 Geld, 5.68 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.66 Geld, 5.72 W. — Russischer halber Imperial 9.71 G., 9.82 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.85 G., 1.87 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.78 G., 1.80 W. — Gal. Pfandbriefe in öst. W. ohne Coup. 72.40 G., 72.87 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 76.01 G. 76.47 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 70.89 G., 71.35 W. — National-Anlehen ohne Coup. 79.— G. 79.67 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 196.69 G. 197.84 W.

Krakauer Cours am 8. März. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 107 verl., 106 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 112 verl., $110\frac{1}{2}$ gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. $94\frac{1}{3}$ verlangt, $93\frac{1}{2}$ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 397 verl., 393 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 170 verl., 168 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 180 verl., 178 bez. — Preuß. Cour. für 150 Thaler fl. öst. W. $84\frac{1}{8}$ verl., $83\frac{1}{8}$ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. $119\frac{1}{2}$ verl., $118\frac{1}{2}$ bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.75 verl., 5.65 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.74 verl., 5.64 bez. — Napoleond'ors fl. 9.60 verl., fl. 9.45 bez. — Russische Imperials fl. 9.85 verl., fl. 9.70 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in öst. W. $73\frac{1}{3}$. verl., $72\frac{2}{3}$. bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. $76\frac{7}{8}$. verl., $76\frac{1}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. $73\frac{1}{8}$ verl. 72.50 bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 197 verl., 195 bezahlt.

Krakau 8. März. Wegen der schlechten Wege ist die Getreidezufuhr aus dem Königreich Polen sehr gering. Verkehr an der Gränze sehr flau in allen Gattungen außer Gerste, die gesucht und gut bezahlt wird. Im Allgemeinen ging der Verkauf flau, die Preise in anderen Gattungen unverändert. Hier war die Stimmung heute den Producenten nicht günstig; zwar wurde etwas nach Niederösterreich, Mähren und Ungarn gekauft, allein nicht mehr in so bedeutenden Quantitäten wie vergangene Woche. Die Preise neigten sich deshalb der Baisse zu; nur Gerste hielt sich gut, in schöner Gattung sogar etwas höher bezahlt. Galiz. Roggen ging für 4.50, 4.60 ab, der schönste zu 4.35 für 162 Pfd. Rother Weizen ziemlich reichlich zum Verkaufe ausgestellt, bezahlt 6.75 7, der schönste 7.25—7.40 fl. österr. W., hiesiger weißer 7—7.25 für 172 Pfd. Transito nichts gekauft. Kleine Partien weißen Weizens aus dem Königreich von vergangener Woche, auf der Eisenbahn deponirt geblieben, wurden 26—27 fl. pol. bezahlt. Gerste sehr gesucht, bezahlt polnische 4.40—4.50, vorzügliche 4.80, 4.90 und allerbeste 5—15 fl. ö. W. Andere Gattungen und Hülsenfrüchte vernachläßigt, doch im Preis unverändert.

Neueste Nachrichten.

Der „Chwila" zufolge hatte eine der Abtheilungen Bosak's dieser Tage ein Gefecht bei Szczeczne links von dem Weg von Kielce nach Stobnica zu bestehen; die Details sind noch unbekannt. Auch der „Wiek" erwähnt eines blutigen Gefechts in den Wäldern von Szczeczne (zwischen Kielce und Chmielnik), jedoch als unsicheren Gerüchtes; beiderseits sollen viele gefallen sein; nähere und zuverlässige Nachrichten fehlen.

Der „Dzien. powsz." vom 7. d. veröffentlicht den kaiserlichen Ukas vom 2. d. über die endgiltige Regulirung der Bauernverhältnisse, den er mit folgenden Worten begleitet: „Gestern, Sonntag, wurde zu Warschau eines jener riesigen, geschichtlichen Ereignisse vollbracht, die nur einmal im Leben der Völker vorkommen können. Der russische Czar macht den polnischen Bauern zum Eigenthümer seiner Grundstücke. Von jetzt an werden die Bauern Grundbesitzer. Diese unaussprechliche Gnade wurde gestern in Warschau feierlich verkündigt. Der eigens dazu von Sr. Majestät geschickte Generaladjutant Gf. Baranow, begleitet von Herolden und einer glänzenden Militär-Suite, bereiste die Stadt und ließ die Kundmachung des Statthalters, enthaltend den wesentlichen Inhalt jenes kaiserlichen Ukases an sechs Plätzen, namentlich St. Alexander, Grzybow, Eisernes Thor, Theaterplatz, Altstadt und vor dem Schloß bei der Sigmundssäule durch Herolde vorlesen. Eine bedeutende Volksmenge umlagerte die Plätze, und Personen der mittlern und unteren Classe, sowie Landleute, die zum Markte kamen, nahmen diese Kundmachung mit Begeisterung auf, indem sie laute Vivat's ausbrachten." (Diese Kundmachung ist in polnischer Sprache, sowie im russischen Texte in Beilage des „Dzien. pow." enthalten). Außerdem bringt dasselbe Blatt eine mit 2489 Unterschriften versehene Ergebenheitsadresse von den Einwohnern verschiedener Städtchen und Gemeinden des Wieluńer Kreises an den Kaiser Alexander II.

Wien, 8. März In der heutigen Sitzung des niederösterreichischen Landtages wurde bezüglich des Erlöschens des Mandats des Abgeordneten Dr. Schuselka und Wiederwahl desselben der Antrag Mende's, die Wahlangelegenheit an den Landtagsausschuß zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zurückzuweisen und der Ausschußantrag auf Abänderung des §. 17 lit. a der Landesordnung, mit großer Majorität angenommen.

Aus Paris, 7. März, wird der „Gen. Corr." geschrieben: Das neuerdings amendirte Reiseprogramm des erzherzoglichen Paares würde in seinen Hauptpuncten nun etwa wie folgt lauten: Aufenthalt in Paris bis Donnerstag den 11., zweitägiger Ausflug nach London, Rückkehr über Brüssel und Prag, wo Ihre k. Hoheiten sich von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand verabschieden werden, Empfang der mexikanischen Deputation in Miramare an einem der letzten Tage dieses Monats, Abstecher nach Rom, endlich Fahrt nach Meriko, wo das hohe Paar am 27. April einzutreffen gedenkt, wenn anders die Fahrt en escadre sich in so kurzer Frist sollte bewerkstelligen lassen. Heute ist in den Tuilerien ein s. g. Geschäftsdiner, zu welchem die Minister, die Spitzen der österreichischen, belgischen, mexikanischen Diplomatie, dann mehrere politische Autoritäten zugegen sein werden, morgen großes Hofconcert, Dienstag speisen Ihre kais. Hoheiten beim Fürsten Metternich. Die Unterhandlungen über die Militär-Convention und einige untergeordnetere Differenzpuncte nehmen guten Fortgang; es wird versichert und klingt sehr glaublich, daß sich der Kaiser ebenso entgegenkommend und nachgiebig zeigt, als seine Minister spröde und schwierig. Erzherzog Ferdinand Max hat sich von seinem Unwohlsein noch nicht vollkommen erholt und ist durch die immensen Geschäfte der letzten Wochen etwas abgespannt; sein Auftreten zeigt Ernst und Entschlossenheit. Das Gefolge Ihrer kais. Hoheiten wohnte gestern der ersten Vorstellung von Dumas „ami des femmes" im Gymnase bei.

Wie ein Hamburger Telegramm der „Presse" meldet, hat Lord Russell ein Circularschreiben an die britischen Gesandten erlassen, in welchem er die Fruchtlosigkeit der seitherigen Bemühungen des britischen Cabinets zur Erhaltung des europäischen Friedens constatirt und für England die Verantwortlichkeit für die kommenden Ereignisse ablehnt. Die Hartnäckigkeit Dänemarks und der unbegreifliche Eigensinn Deutschlands führe zu Schritten, welche früher oder später England zur Einmischung zwingen werden.

Altona, 7. März. Die „Schleswig-Holsteinsche Zeitung" meldet: Gestern landeten 20 dänische Soldaten mit 2 Officieren bei dem holstein'schen Flecken Heiligenhafen, vermuthlich um Recognoscirungen vorzunehmen.

Stockholm, 7. März. Die officielle Zeitung meldet gerüchtsweise von beschleunigten Rüstungen und von einer Truppenconcentration. Eine gestern abgehaltene große Volksversammlung forderte die Regierung auf, Dänemark zu helfen.

Paris, 8. März. Der heutige „Moniteur" meldet: Nachdem der Kaiser das Schiedsrichteramt in der Angelegenheit des Suezcanals angenommen, habe er eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt, welche beauftragt ist, die streitigen Fragen zu prüfen.

London, 7. März (Nachts.) In der heutigen Unterhaussitzung kündigt Earl Derby an, er wolle morgen, ohne die Discussion anzuregen, wegen weiterer Vorlagen über die dänische Correspondenz einen Antrag einbringen.

Disraeli wünscht Information über die Invasion Jütlands und die Ansichten der Regierung hierüber.

Lord Palmerston erwidert: Die Informationen seien widersprechend, daher eine bestimmte Antwort unmöglich. Die Gründe zur Invasion seien strategischer Natur und Vergeltungsmaßregeln für gecaperte Schiffe. Was die Ansicht der Regierung betreffe, wiederhole er, daß angesichts der Vorsätze Dänemarks zur Nachgiebigkeit der ganze Feldzug überflüssig, die Invasion Jütlands somit eine Aggravirung des Unrechtes sei. Die deutschen Großmächte kennen diese Ansicht Englands und brauchten nicht neuerdings von derselben in Kenntniß gesetzt zu werden.

Auf eine Interpellation Dalglish' erwidert Lord Palmerston: Der deutsche Bund sei zur zuerst vorgeschlagenen Conferenz eingeladen worden und nicht zur Conferenz ohne Abschluß eines Waffenstillstandes, weil England nicht die Antwort Dänemarks abwarten wollte.

Messina, 7. März. Nachrichten aus Athen zufolge haben Modificationen im Ministerium stattgefunden und sind Unruhen in den Reihen der Universität vorgefallen.

Die „Chwila" meldet in einer telegr. Depesche aus Wien 8. März, Abends: Preußen schickt 17,000 Mann Truppen ab als Verstärkung seiner Streitkräfte in den Herzogthümern. — Völlig grundlos ist das Gerücht, als habe Frankreich in Folge der Vorbereitungen Oesterreichs in Venedig, sowie wegen Galiziens eine Note nach Wien gesandt, und als ob es zwischen Drouyn de Lhuys und Fürst Metternich zu irgend welchen Erklärungen gekommen. Frankreich und England haben auf die Notificirung der deutschen Großmächte von dem Vorrücken der Truppen nach Jütland gar nicht geantwortet, sondern diese Sache einfach zur Kenntniß genommen. Die Circulardepesche H. Drouyn de Lhuys aus den letzten Tagen des Februar erklärt, daß Frankreich Angesichts der Ereignisse eine reservirte Stellung beobachte, doch behalte es sich Freiheit auf alle Fälle vor. Die dänisch-deutsche Frage sei eine Nationalitätsfrage (?) und Frankreich sehe einen wichtigen Präcedenzfall in dem Verfahren Oesterreichs und Preußens.

Amtsblatt.

Kundmachung. (229. 2-3)

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf **Conventions-Münze** lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direction der Nationalbank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom **1. Jänner 1867** angefangen, nicht mehr verpflichtet ist, die auf **Conventions-Münze** lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, am 4. Februar 1864.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Scharmitzer,
Bank-Director.

L. 1694. **Edykt.** (222. 3)

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie jako władza nadopiekuńcza małoletnich Aureliusza, Julii, Kazimiérza, Eufemii i Karola Fiutowskich, podaje do publicznéj wiadomości, iż na wniosek opiekuna p. Seweryna Wiśniowskiego odbędzie się dnia 18 Marca 1864 o godzinie 10 zrana w tutejszym gmachu sądowym publiczna dobrowolna sprzedaż realności pod N. 25 Gm. VII., N. 94 Dz. IV. na przedmieściu Piasek przy ulicy Łobzowskiéj położonéj do rzeczonych małoletnich sukcesorów po ś. p. Karolu Fiutowskim należącéj — składającéj się z domu drewnianego mieszkalnego i stajenki, szopy, oraz ogrodu i łąki ogółem dwa morgi 1367 kwadr. sążni wynoszących pod warunkami poniżéj wyrażonemi, jednak z tém zastrzeżeniem, iż sprzedający za objętość i stan téj realności wraz z gruntem żadnéj rękojmy niedają, a mianowicie:

1. Za cenę wywołania ustanawia się szacunek sądownie w ilości 4327 złr. 90 kr. w. a. wynaleziony, niżéj którego rzeczona realność sprzedaną nie będzie.
2. Mający chęć licytowania złoży na ręce komisyi licytacyjnéj kwotę 432 złr. w. a. w gotówce, lub w publicznych obligacyach według ich kursu tytułem wadyum — które złożone w gotówce w razie nabycia téj realności w cenę kupna wliczoném, zaś współlicytantom po ukończonéj licytacyi zwróconém zostanie.

Ponieważ na realności téj są długi hypoteczne jako to pod poz. 1 on. wiederkauf w kwocie złp. 500 (wyraźnie pięćset) dla szpitala św. Ducha zapisany z procentem 6% rocznie do Towarzystwa dobroczynności spłacającym się — i pod poz. 2 on. wiederkauf w kwocie złp. 2000 (wyraźnie dwa tysiące) dla zgromadzenia p. p. Bernardynek w Krakowie przy kościele św. Józefa będących z procentem po 5% zabezpieczony, przeto obydwie te kwoty pozostają się przy téj realności z obowiązkiem opłacania od nich procentów a mianowicie dla Towarzystwa dobroczynności w pierwszych dniach Stycznia każdego roku, a na św. Józef co rok do zgromadzenia pp. Bernardynek — przy utrzymaniu wszelkich warunków pod jakiemi te długi zahypotekowanemi zostały — następnie obie te kwoty łączną sumę 625 złr. w. a. reprezentujące, z otrzymanego przez licytacyą szacunku powyższéj realności strącone zostaną.

3. Chęć kupna mającym wolno jest wyciąg hypoteczny i akt oszacowania rzeczonéj realności, tudzież bliższe warunki licytacyi przejrzéć w tutejszéj registraturze sądowéj.

Kraków dnia 9 Lutego 1864.

N. 3041. **Edict.** (232. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß Herr Advokat Dr. Blitzfeld — in Folge Annahme der ihm in Bielitz verliehenen Advokatenstelle — mittelst Vollmacht ddto. Krakau 1. Februar 1864 in allen Geschäften, die ihm von seinen Clienten zur Besorgung übertragen wurden, kraft des ihm von seinen Clienten eingeräumten Substitutionsrechtes den Herrn Dr. Adolf Geissler Advokaten in Krakau zu seinem Substituten mit gleicher Macht, wie sie ihm in den bezüglichen Special-Vollmachten verliehen wurde, ernannt habe.

Krakau, 29. Februar 1864.

Edykt.

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski wiadomo czyni, że p. Adwokat Dr. Blitzfeld w skutek przyjęcia posady Adwokata w Bielsku pełnomocnictwem dto. Kraków 1go Lutego 1864 do wszystkich spraw przez klientów do załatwienia mu poruczonych — na mocy nadanego mu przez tych klientów prawa substytuowania — p. Dra. Geisslera Adwokata w Krakowie swym zastępcą z równą władzą, jaka mu w dotyczących pełnomocnictwach specyalnych nadaną była, mianował.

Kraków, dnia 29 Lutego 1864.

L. 18316. **Obwieszczenie.** (233. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Ludwik Lgocki przeciw masie leżącéj Józefa Wieliczko Wittenesa i jego z imienia i miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom sub praes. 18 Grudnia 1863 do l. 18316 podanie względem przyznania na własność kwoty 786 złr. 79½ kr. w. a. wniósł i o pomoc sądową prosił, w skutek czego powyższa suma jemu na własność przyznaną została.

Ponieważ pobyt zapozwanych jest niewiadomy, przeznaczył ces. kr. Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych, tutejszego Adwokata Dr. Rosenberga z zastępstwem p. Adwok. Dr. Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 24 Lutego 1864 r.

Z. 1917. **Edict.** (198. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Rozwadow wird bekannt gemacht, es sei am 24. October 1861 Johann Cebula, Insasse zu Kępie Zaleszańskie ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Marianna Keller unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Zrodłowski abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Rozwadow, am 17. Dezember 1863.

Obwieszczenie.

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Rozwadowie niniejszém wiadomo czyni, że Jan Cebula włościanin z Kępy Zaleszańskiéj zmarł na dniu 24go Października 1861 bez pozostawienia ostatniéj woli rozporządzenia.

Ponieważ zaś miejsce pobytu Maryanny Keller niewiadomém jest Sądowi, przeto wzywa się ją, aby w przeciągu roku jednego, rachując od dnia niżéj wyrażonego, zgłosiła się tu do Sądu, i wniosła oświadczenie do tego spadku, w przeciwnym bowiem razie postpowanie spadkowe przeprowadzoném będzie ze zgłaszającemi się spadkobiercami i ustanowionym dla niéj kuratorem Janem Źródłowskim.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Rozwadów, dnia 17 Grudnia 1863.

Nr. 143. **Kundmachung.** (228. 1-3)

Zu Folge des hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 24. d. M. Abt. 12, N. 475 werden zur Sicherstellung des, für die dem Landes-General-Commando in Udine unterstehenden Verpflegs-Magazine zum Auslangen bis Ende October l. J. nöthigen Bedarfes von 330 n. ö. Zentner Kümmelsaamen beim hierortigen Landes-General-Commando Lieferungsofferte, die übrigens auch auf Theilquantitäten lauten können, angenommen werden.

Diese Offerte, worüber das h. Kriegsministerium sich die Entscheidung vorbehalten hat, müssen mit dem für das offerirte Quantum entsprechenden zehnpercentigen Vadium, das beim Landes-General-Commando, oder einem Verpflegsmagazine erlegt werden kann, belegt sein, und längstens bis 24. März d. J. directe hieher eingesendet werden.

Das Offert hat das abzuliefernde Quantum, den Einlieferungstermin, den Preis und die Ablieferungsstation, genau und deutlich ausgedrückt, dann auf der Außenseite des Couverts die Bezeichnung: „Kümmel-Lieferungs-Offert" — zu enthalten.

Die Einlieferung der offerirten Kümmel-Partie auf einmal, kann nach freier Wahl des Offerenten entweder bei einem der hierländigen Verpflegsmagazine, oder unmittelbar beim Verpflegsmagazine zu Laibach stattfinden, was im Offerte ebenfalls auszusprechen sein wird.

Der Termin, bis zu welchem das offerirte Quantum abgestellt sein muß, wird auf den 30ten April l. J. festgesetzt.

Der abzuliefernde Kümmelsaamen muß gesund, aromatisch, und derart rein sein, daß solcher bei der Probereuterung nicht mehr als drei Vollmaß-Procente an Unreinigkeits-Abfall abgibt.

Uncautionirte und überhaupt solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingnissen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtiget.

Unternehmungslustige werden zur Theilnahme an dieser Lieferung hiemit eingeladen.

Vom k. k. Landes-General-Commando für Galizien und die Bukowina. Abtheilung 4. N. 703.

Lemberg, am 28. Februar 1864.

L. 611. **Edykt.** (188. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy w Nowym Sączu niewiadomemu z pobytu Mojżeszowi Wildfeuer a w razie jego śmierci tegoż z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom wiadomo czyni, że Feiwel Krumholz przeciw nim, a względnie przeciw dla nich ustanowić się mającego kuratora ad actum pozew o ekstabulacyę prawa dzierżawy w stanie biernym realności pod N. 217 n. 3½ on. zahypotekowanego do tutejszego Sądu wniósł i że w téj sprawie do ustnéj rozprawy termin na dzień 16 Marca 1864 godzinę 9 zrana wyznaczony jest.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych tutejszemu Sądowi wiadome nie jest, przeto na ich koszt i niebezpieczeństwo za kuratora p. Adwokat Dr. Zieliński ze substytucyą p. Adw. Dr. Zajkowskiego ustanowiony został, z którym wniesiona sprawa według postępowania cywilnego dla Galicyi przepisanego przeprowadzoną będzie.

Wzywają się przeto pozwani w przynależytym czasie albo osobiście stanąć, albo potrzebne dokumenta ustanowionemu kuratorowi udzielić, lub téż innego zastępcę sobie obrać, i takowego tutejszemu sądowi oznajmić — albowiem w razie przeciwnym sami sobie skutki z opieszałości wyniknąć mogące, przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 8 Lutego 1864.

Anzeigeblatt.

Wiener Börse-Bericht

vom 7. März.

Offentliche Schuld.

	Geld	Waare
A. Des Staates.		
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	66.30	66.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	79.40	79.50
vom April — October	79.40	79.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.20	71.40
dtto „ 4½% für 100 fl.	62.50	63.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	140.50	141.50
„ 1854 für 100 fl.	89.—	89.50
„ 1860 für 100 fl.	92.80	93.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.50
B. Der Kronländer. Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	86.—	86.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	93.50	95.
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.25	74.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	71.50	72.25
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	70.75	71.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.25	71.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.25	71.—
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	768.—	769.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	177.40	177.50
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	605.—	610.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1762.	1764.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	191.—	191.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	132.50	133.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	125.—	125.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	245.—	246.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	197.—	197.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	431.—	433.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	218.—	220.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	387.—	390.—
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	458.—	460.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	152.50	153.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CMze — 10jährig zu 5% für 100 fl.	101.25	101.75
der Nationalbank auf CMze — verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
der Nationalbank auf östr. W. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.90	86.10
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	71.75	72.75
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	130.25	130.50
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	87.—	87.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	—.—	109.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	49.—	49.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	29.—	29.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	91.—	92.—
Salm zu 40 fl. „	31.25	31.75
Palffy zu 40 fl. „	32.25	32.75
Clary zu 40 fl. „	31.25	31.75
St. Genois zu 40 fl. „	29.—	29.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	19.—	19.50
Waldstein zu 20 fl. „	19.25	19.75
Keglevich zu 10 fl. „	15.—	15.50
Wechsel. 3 Monate. Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4½%	101.75	101.75
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 4%	101.75	101.85
Hamburg, für 100 M. B. 4%	90.25	90.25
London, für 10 Pf. Sterl. 7%	119.75	120.—
Paris, für 100 Francs 7%	47.25	47.40

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 73	— —	5 73	5 75
„ vollw. Dukaten	5 73	— —	5 73	5 75
Krone	— —	— —	16 55	16 60
20 Francstücke	— —	— —	9 58	9 60
Russische Imperiale	— —	— —	9 87	9 90
Silber	— —	— —	118 75	119 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Kraka 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Theater-Anzeige.

Heute Mittwoch den 9. März 1864 Benefiz-Vorstellung des Gesangs-Komikers und Regisseurs Eduard Weidmann & Frau. Zum ersten Male: **Der Fleischhauer von Podgórze,** oder: Die Eifersüchtigen und die Extrazimmer, oder: Das Lustspiel im Lustspiel. Hierauf: **Die sieben Mädchen in Uniform.**

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
8	2	325''' 11	+12°9	47	Süd-West schwach	heiter mit Wolken		+ 2°8	+13°2
	10	24 66	7°4	77	Ost still	„			
9	6	25 75	6°2	76	Nord-West schwach	heiter			

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**